

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind in Bezug auf die Angebotsabgabe durch Emerson und alle daraus resultierenden Verträge über die Bereitstellung von Waren, Dokumentationen, Software und Dienstleistungen durch Emerson maßgebend.

1. Angebot und Vertrag

- 1.1 Das Angebot von Emerson ist für einen Zeitraum von 30 Tagen nach seiner Abgabe zur Annahme gültig, sofern Emerson nicht eine andere Frist festgelegt hat oder das Angebot vorzeitig zurücknimmt.
- 1.2 Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und wird erst mit ihrer Bestätigung wirksam. Emerson ist nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichtet.
- 1.3 Bei eventuellen Widersprüchen, Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten gilt die folgende Rangfolge der Prioritäten: (1) die Auftragsbestätigung, (2) die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, (3) die Bestellung und (4) das Angebot von Emerson. Ziffern 5 und 16 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor den übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen.
- 1.4 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen auf Englisch oder Deutsch abgefasst werden und die Bestellnummer des Kunden sowie die Auftragsnummer von Emerson enthalten.

2. Verpflichtungen des Kunden

- 2.1 Der Kunde muss rechtzeitig die Informationen und Dokumente bereitstellen sowie die Anweisungen erteilen, die Emerson im Hinblick auf die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen angemessenerweise benötigt.
- 2.2 Der Kunde ist für die Korrektheit und Vollständigkeit sämtlicher durch ihn bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- 2.3 Erbringt Emerson Dienstleistungen vor Ort, wird der Kunde weder Emerson noch Mitglieder der Belegschaft von Emerson auffordern, eine Vereinbarung einzugehen, durch die Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf Emerson oder die Belegschaft von Emerson aufgelegt, aufgehoben oder anderweitig begrenzt oder erweitert werden oder die Gegenstand eines Verzichts oder einer Verpflichtung zur Schadloshaltung werden. Alle derartigen Vereinbarungen sind unwirksam.
- 2.4 Führen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, der Belegschaft des Kunden oder anderer Auftragnehmer des Kunden dazu, dass die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung von Emerson verzögert oder verhindert wird oder für Emerson höhere Kosten entstehen, verlängert sich die Erfüllungsfrist, und der Kunde wird Emerson entsprechend entschädigen.

3. Lieferung

3.1 Liefer- und Erfüllungsfristen

Die Liefer- und Erfüllungsfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung. Sämtliche angegebenen Lieferfristen und -termine sind lediglich Richtwerte. Emerson übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine nicht termingemäße Lieferung oder Leistungserbringung durch Emerson verursacht werden.

3.2 Lieferbedingungen

In Ermangelung anderslautender vertraglicher Bestimmungen liefert Emerson die Waren, Dokumentationen und Software ab Werk oder Lager von Emerson, seiner verbundenen Unternehmen oder einer Drittpartei (Lieferort) frachtfrei (CPT) an den im Vertrag benannten Bestimmungsort (Incoterms® 2010). Der Kunde trägt die Kosten für Fracht, Verpackung und Handling entsprechend den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Tarifen.

3.3 Teillieferungen

Emerson kann Teillieferungen vornehmen. Emerson versendet Batterien gegebenenfalls gesondert vom Rest der Waren. Ausdrucke von Dokumentationen können gesondert von den Waren versandt werden.

3.4 Lagerung

Emerson kann Waren, Dokumentationen und Software gegebenenfalls auf Kosten des Kunden in einem durch Emerson ausgewählten Lager einer Drittpartei verwahren, falls sich deren Auslieferung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verzögert. Mit der Einlagerung von Waren, Dokumentationen und Software gilt die Lieferung als abgeschlossen, und das Risiko und der Eigentumsanspruch in Bezug auf die Waren und Dokumentationen gehen auf den Kunden über. Diese Ziffer 3.4 gilt nicht für Waren, Dokumentationen und Software, die durch Emerson oder seine verbundenen Unternehmen aus den USA exportiert werden sollen.

4. Eigentums- und Gefahrübergang

Selbst für den Fall, dass der Vertrag anderslautende Bestimmungen enthält, und vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffern 3.4 und 5:

- a) erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang bei Waren und Dokumentationen, die Emerson oder seine verbundenen Unternehmen aus den USA exportieren sollen, zu dem Zeitpunkt an den Kunden, an dem diese die territorialen Grenzen der USA passieren;
- b) geht bei sämtlichen übrigen Waren und Dokumentationen der Eigentumsanspruch zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über, während der Gefahrübergang auf den Kunden im Einklang mit der im Vertrag festgehaltenen Incoterms-Regelung (Incoterms® 2010) erfolgt.

5. Software, Firmware, Dokumentationen und geistiges Eigentum

- 5.1 Emerson und andere Eigentümer behalten sämtliche Rechte, Eigentumsansprüche und sonstigen Ansprüche in Bezug auf ihre jeweilige(n) Software, Firmware und Dokumentationen.
- 5.2 Die Nutzung von Software und bestimmter Firmware (gemäß Angabe von Emerson) durch den Kunden wird ausschließlich durch die mit Emerson (oder seinen verbundenen Unternehmen) geschlossene Softwarelizenzvereinbarung geregelt, sofern eine solche vorliegt; in allen anderen Fällen sind die Lizenzbedingungen des Eigentümers maßgebend.
- 5.3 Unterliegen Software oder Firmware keiner gesonderten Softwarelizenzvereinbarung, erhält der Kunde eine nicht-ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der betreffenden:
 - a) Software lediglich in Verbindung mit den Waren und
 - b) Firmware in den Waren, soweit sie in die Waren integriert ist.In beiden Fällen gilt die Lizenz lediglich an dem Standort, an dem die Waren erstmals benutzt werden.
- 5.4 Der Kunde darf nur dann Kopien von Dokumentationen (mit unveränderten Urheberrechtsvermerken) anfertigen, wenn dies notwendig ist, um die betreffenden Waren zu angemessenen internen Geschäftszwecken zu installieren, zu betreiben, neu zu kalibrieren, zu deinstallieren, instand zu halten und instand zu setzen.
- 5.5 In Ermangelung anderslautender vertraglicher Bestimmungen umfassen Dokumentationen lediglich ein auf Englisch oder, nach alleinigem Ermessen von Emerson, auf Deutsch gehaltenes Exemplar der Standarddokumente von Emerson, seiner verbundenen Unternehmen oder des Herstellers. Emerson ist nur dann zur Bereitstellung von Drittpartei-Dokumenten verpflichtet, wenn Emerson eine entsprechende Genehmigung der betreffenden Drittpartei erhalten hat. Emerson kann Dokumentationen in ausgedruckter Form, mittels CD-ROM oder anderer geeigneter Medien oder durch Download von einer Website bereitstellen.

6. Vergütung

6.1 Preise/Tarife

In Ermangelung anderslautender vertraglicher Bestimmungen gilt Folgendes. Die Preise, Softwarelizenzgebühren und Tarife:

- a) sind in Bezug auf Waren, Dokumentationen und Softwarelizenzen sowie Dienstleistungen, die innerhalb der im Vertrag festgehaltenen Frist(en) geliefert, bereitgestellt bzw. erbracht wurden, feststehend;
- b) schließen weder Steuern (wie beispielsweise Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- und ähnliche Steuern) noch Gebühren, Abgaben und ähnliche Kosten ein. Emerson wird sämtliche derartigen Steuern, Gebühren, Abgaben und Kosten in Rechnung stellen, sofern Emerson keine entsprechende Befreiung vom Kunden erhalten hat;
- c) schließen keine Kosten für Fracht, Verpackung und Handling ein;
- d) schließen keine Lagerung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Waren und Software ein.

6.2 Zahlungsbedingungen

- a) Der Kunde leistet Zahlungen an Emerson:
 - (i) in der im Angebot von Emerson angegebenen Währung und
 - (ii) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- b) Der Kunde kann Gegenforderungen nur dann verrechnen, wenn diese anerkannt wurden oder unanfechtbar sind. Dem Kunden steht nur dann ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn sich dieses auf dasselbe Vertragsverhältnis bezieht. Der Kunde nimmt ausschließlich die gesetzlich vorgesehenen Abzüge vor.
- c) Emerson wird Rechnungen wie folgt stellen:
 - (i) für Waren (einschließlich Teillieferungen), Dokumentationen und Softwarelizenzgebühren: bei Lieferung.
 - (ii) für Dienstleistungen und Lagerkosten gemäß Ziffer 3.4: monatlich im Nachhinein.
- d) Der Kunde wird Zahlungen an Emerson per Scheck oder direkter Banküberweisung auf das im Vertrag oder in der Rechnung angegebene Bankkonto von Emerson leisten, wobei die Zahlung stets ab einem Konto des Kunden bei einer Bank innerhalb des Landes des Kunden zu erfolgen hat. Emerson kann Zahlungen, die mittels einer anderen Methode vorgenommen werden, zurückweisen.
- e) Der Kunde verzichtet auf das Recht zur Anfechtung in Rechnung gestellter Beträge, falls er Emerson nicht (mit detaillierter Begründung) innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum über die betreffende Anfechtung in Kenntnis setzt. Alle unstrittigen Beträge sind im Einklang mit Ziffer 6.2(c) zahlbar.
- f) Emerson kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vertragserfüllung aussetzen (einschließlich der Zurückhaltung von Lieferungen und der Aussetzung der Erbringung von Dienstleistungen), falls der Kunde Zahlungen, die gemäß dem vorliegenden Vertrag oder einem anderen Vertrag fällig sind, nicht leistet oder nach angemessenem Dafürhalten von Emerson wahrscheinlich nicht leisten wird. Dieses Vorgehen zieht für Emerson weder Strafen noch die Beeinträchtigung sonstiger Rechte von Emerson nach sich.
- g) Emerson kann unter denselben Bedingungen wie unter Buchstabe e) dargelegte angemessene Zahlungssicherheiten verlangen, und der Kunde wird die Sicherheiten innerhalb von 10 Tagen nach entsprechender Aufforderung bereitstellen. Dieses Vorgehen bewirkt keine Beeinträchtigung sonstiger Rechte von Emerson.
- h) Der Kunde ist zur Übernahme sämtlicher Kosten (einschließlich Anwaltskosten) bis zu den gesetzlich zulässigen Höchstbeträgen verpflichtet, die Emerson im Zusammenhang mit dem Inkasso ausstehender Forderungen entstehen.

7. Gewährleistungen

- 7.1 Emerson leistet Gewähr dafür, dass die Waren, Dokumentationen und Dienstleistungen mit dem Gefahrübergang die vereinbarte Qualität aufweisen werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entspricht die vereinbarte Qualität der Spezifikation.
- 7.2 Falls die Waren, Dokumentationen oder Dienstleistungen bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Qualität aufweisen, und der Kunde Emerson binnen **sechzig (60) Tagen** schriftlich benachrichtigt, leistet Emerson Gewähr durch Nacherfüllung entweder in Form von:
 - a) Reparatur oder Ersatz der betroffenen Teile (Nachbesserung); oder
 - b) Ersatz der Waren, Dokumentationen oder Dienstleistungen durch solche Waren, Dokumentationen oder Dienstleistungen, die frei von Mängeln sind (Nachlieferung).
- 7.3 Emerson kann einen Mangel mehrmals nachbessern und nach freiem Ermessen entscheiden, an Stelle einer weiteren Nachbesserung eine Nachlieferung zu leisten. Emerson hat die gesamten Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstanden sind, insbesondere die Transport-, Versand-, Lohn- und Materialkosten, sofern diese Kosten nicht dadurch entstanden sind, dass die Waren oder Dokumentationen an einen anderen Ort gebracht wurden als den Erfüllungsort.
- 7.4 Der Kunde kann Emerson für dessen Nacherfüllung einen angemessenen Zeitraum von mindestens vier (4) Wochen einräumen. Falls die Nacherfüllung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgt, kann er nach Ablauf dieser Frist eine Reduzierung des Vertragspreises mittels Gutschrift oder Rückerstattung verlangen oder, sofern der Mangel nicht unwesentlich ist, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann ausschließlich im Einklang mit Ziffer 16 gefordert werden.
- 7.5 Sämtliche Ansprüche und Rechte auf der Grundlage von Mängeln verjähren, außer im Falle von Vorsatz, nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung (bzw. **14 Tage nach Lieferung bei PolyOil®-Produkten** und 90 Tagen nach Lieferung bei Verbrauchsmaterialien). Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln verjähren nach Ablauf der gesetzlichen Frist, falls diese aus einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person oder durch grobe Fahrlässigkeit seitens Emerson entstehen.
- 7.6 Emerson übernimmt keine Haftung für: (a) normalen Verschleiß und Abnutzung, (b) vom Kunden zur Verfügung gestellte oder spezifizierte Materialien, (c) die Verarbeitung der vom Kunden gelieferten Waren, oder (d) Schäden aufgrund von (i) ungeeigneten Stromquellen oder Umgebungsbedingungen, (ii) unsachgemäßem Umgang, Betrieb oder unsachgemäßer Lagerung, Installation, (iii) Zweckentfremdung oder Unfällen, die nicht durch Emerson verursacht wurden, (iv) Kontamination, (v) Cyberangriffen, (vi) unangemessener Wartung, (vii) Schäden durch eine Modifikation oder Reparatur, die nicht vorher von Emerson schriftlich genehmigt wurde, oder (viii) anderen nicht Emerson zuzuschreibenden Ursachen. Emerson haftet nicht, wenn nicht genehmigte Teile, Firmware oder Software verwendet werden. Alle Emerson für die Prüfung und Beseitigung solcher Mängel entstandenen Kosten werden auf Verlangen durch den Kunden getragen. Der Kunde ist stets alleine für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich.
- 7.7 Emerson übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung einer Gewährleistung gemäß Ziffer 7.1, sofern dies nicht im Voraus schriftlich vereinbart wurde. In Ermangelung einer schriftlichen Einwilligung von Emerson trägt der Kunde sämtliche Kosten, die Emerson bei der Untersuchung von Artikeln, ob diese unter die Gewährleistung in Ziffer 7.1 fallen, entstehen.
- 7.8 Falls sich Emerson auf fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte verlässt, die durch den Kunden bereitgestellt wurden, leistet Emerson nur insoweit Gewähr als dies schriftlich von Emerson bestätigt wurde..
- 7.9 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, Instandhaltung und Nutzung der Waren.

- 7.10 Im Hinblick auf Produkte oder Dienstleistungen, die Emerson von einer Drittpartei (mit Ausnahme eines verbundenen Unternehmens von Emerson) für den Wiederverkauf an den Kunden bezieht, tritt Emerson alle Gewährleistungsansprüche gegen eine solche Drittpartei an den Kunden ab. Darüber hinaus bleibt Emerson verpflichtet, die in den vorgenannten Klauseln dargelegte Gewährleistung dem Kunden gegenüber jedoch nur unter dem Vorbehalt zu übernehmen, dass der Kunde zuvor erfolglos versucht hat, die abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegen die Drittpartei geltend zu machen.
- 7.11 Wenn der Kunde eine Verlängerung der Frist in Ziffer 7.5 für Waren der Marke Branson erwirbt, gilt diese Ziffer 7 auch für diese Verlängerung. Verlängerungen der Frist in Ziffer 7.5 gelten nicht für Werkzeuge, Zubehör, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien oder Dienstleistungen.
- 8. Änderungen**
Änderungen am Vertrag sind nur dann wirksam, wenn sie durch Emerson und den Kunden schriftlich vereinbart wurden.
- 9. Kündigung**
- 9.1 **Kündigung wegen Nichterfüllung und Insolvenz**
- a) Jede Partei (geschädigte Partei) kann den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei (vertragsbrüchige Partei) beenden, falls die vertragsbrüchige Partei von einem Ausfallereignis betroffen ist. Eine Kündigung gemäß Ziffer 9.1 bewirkt keine Beeinträchtigung anderer Rechte der geschädigten Partei.
- b) Ein **Ausfallereignis** liegt vor, wenn sämtliche nachfolgend genannten Bedingungen eintreten:
- Die vertragsbrüchige Partei verstößt gegen eine wesentliche aus dem Vertrag erwachsende Verpflichtung.
 - Die geschädigte Partei lässt der vertragsbrüchigen Partei eine Mitteilung zukommen, aus welcher der Verstoß ausreichend detailliert hervorgeht.
 - Die vertragsbrüchige Partei hat den Verstoß 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung nicht behoben.
 - Falls sich der Verstoß nicht auf angemessene Weise innerhalb von 10 Tagen beheben lässt, hat sich die vertragsbrüchige Partei nicht in ausreichendem Masse bemüht, den Verstoß zu beseitigen.
- c) Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 9.1(a) zahlt der Kunde Emerson den Preis für Waren, Software, Dokumentationen und Dienstleistungen, die bereits geliefert, bereitgestellt oder erbracht wurden. Falls es sich bei der geschädigten Partei um Emerson handelt, wird der Kunde Emerson darüber hinaus für die laufenden Arbeiten entschädigt, die dem Kunden geliefert werden.
- 9.2 **Kündigung nach Belieben durch den Kunden.** Der Kunde kann den Vertrag nur mit schriftlicher Genehmigung von Emerson ganz oder teilweise nach eigenem Belieben kündigen.
- 9.3 **Kündigung bei höherer Gewalt, die länger als 90 Tage dauert.** Jede Partei kann den Vertrag ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, falls die Vertragserfüllung aus einem unter Ziffer 12 genannten Grund 90 Tage lang verzögert oder verhindert wird. Sofern die Verhinderung nicht auf einen der unter Ziffer 12 genannten Gründe zurückzuführen ist, entschädigt der Kunde Emerson für sämtliche Waren, Dokumentationen, Softwarelizenzen und Dienstleistungen, die vor der Kündigung geliefert wurden, sowie für sämtliche laufenden Arbeiten, die dem Kunden geliefert werden.
- 10. Angaben zum Kunden**
Emerson kann Angaben zum Kunden gemäß Datenschutzrecht verwenden und weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung und für die Kommunikation mit dem Kunden zu Marketingzwecken notwendig ist, einschließlich Weitergabe von:
- Angaben zum Kunden an seine Lieferanten zwecks Nutzung im Rahmen der Produktregistrierung und des Supports sowie zur Einhaltung geltender Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze;
 - Angaben zum Kunden und Vertragskopien an seine Vertreter und Handelsvertreter, soweit dies im Hinblick auf die Vertragserfüllung notwendig ist.
- 11. Haftung bei Schutzrechtsverletzungen**
- 11.1 Emerson gewährleistet, dass mit dem Gefährübergang keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die im Hinblick auf die Waren, Dokumentationen oder Dienstleistungen geltend gemacht werden können, wenn diese bestimmungsgemäß gebraucht werden. Die Ziffern 7.2 bis 7.5, 7.9 und 7.10 gelten entsprechend.
- 11.2 Die Haftung von Emerson ist ausgeschlossen, wenn ein Patent oder Schutzrecht eines Dritten verletzt wird, weil Emerson sich an ein vom Kunden zur Verfügung gestelltes Design gehalten oder eine vom Kunden erteilte Anweisung befolgt hat oder weil die Waren oder Dokumentationen in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land oder in Verbindung mit anderen Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, ohne dass Emerson dies vor Vertragsabschluss bekannt gegeben wurde.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, Emerson während der Dauer seiner Gewährleistung zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen ein Patent oder sonstiges Schutzrecht beansprucht oder Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Der Kunde wird Emerson vor Anerkennung eines von einem Dritten gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Anspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Auf Wunsch erhält Emerson die Befugnis, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit diesem Dritten auf eigene Kosten und Verantwortung zu führen. Der Kunde haftet gegenüber Emerson für alle Schäden, die Emerson aufgrund einer schuldhaften Verletzung besagter Verpflichtungen entstehen.
- 11.4 Der Kunde garantiert, dass die Nutzung eines von ihm zur Verfügung gestellten Designs oder die Befolgung einer von ihm erteilten Anweisung nicht zu einer Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten seitens Emerson bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen führt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Emerson zu entschädigen und gegen alle angemessenen Kosten und Schäden schadlos zu halten, die Emerson aufgrund einer Verletzung dieser Garantie durch den Kunden entstanden sind.
- 12. Höhere Gewalt**
Keine Partei haftet für eine Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung aufgrund von unvorhergesehenen Umständen oder Ursachen, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Darin eingeschlossen sind Naturereignisse, Kriege, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Witterungsunbilden, Ausfall oder Unterbrechung öffentlicher und privater Computer- oder Telekommunikationssysteme, -netzwerke und -infrastruktur, Cyberangriffe, Sabotage, Streiks oder Arbeitsrechtsstreitigkeiten, Unruhen oder Aufstände, staatliche oder behördliche Entscheidungen, Auflagen, Einschränkungen oder Gesetze (einschließlich der Verweigerung oder Nichterteilung oder des Verlusts von Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigungen), Transportausfälle oder -verzögerungen oder Mangel an (Roh-) Material oder Zulieferteilen.
- 13. Ausfuhrkontrolle und Einhaltung geltender Gesetze**
- 13.1 Der Kunde und Emerson werden sämtliche nachfolgend genannten Gesetze einhalten:
- Ausfuhr- und Einfuhrgesetze sowie andere Handelsgesetze, die in den Territorien gelten, in denen der Kunde und Emerson niedergelassen sind, aus denen die Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen und technischen Daten geliefert oder versandt werden und in denen die Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen und technischen Daten eingehen und letztlich verwendet werden und
 - Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäscherei.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, keine Waren, Firmware, Software, Dienstleistungen oder durch Emerson bereitgestellte technische Daten zu verwenden, zu übertragen, freizugeben, auszuführen oder wiederauszuführen, die gegen das Handelsgesetz oder eine Lizenz oder eine erforderliche behördliche Genehmigung verstoßen.
- 13.3 Der Kunde lässt Emerson Folgendes zukommen:
- detaillierte Angaben zu den Kreditinstituten und anderen an der Transaktion beteiligten Parteien;
 - detaillierte Angaben zum endgültigen Bestimmungsort, Endbenutzer und letztendlichen Verwendungszweck der Waren, Firmware, Software, Dokumentationen und Dienstleistungen;
 - sämtliche Angaben, die Emerson benötigt, um:
 - die erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und sonstigen behördlichen Genehmigungen zu beantragen und
 - die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäscherei und die diesbezüglichen Richtlinien von Emerson einzuhalten und
 - jede durch Emerson im Zusammenhang mit geltendem Außenhandelsrecht verlangte Trade-Compliance-Zertifizierung oder Zuverlässigkeitserklärung (Letter of Assurance).
- 13.4 Weder Emerson noch der Kunde werden irgendwelchen Aktivitäten nachgehen, die für die andere Partei oder ein verbundenes Unternehmen gemäß Gesetzen, die unlautere Zahlungen und Bestechung untersagen, Strafen oder Bußgelder nach sich ziehen können.
- 14. Gesetze und Vorschriften**
- 14.1 Beide Parteien halten sämtliche Gesetze ein, ausgenommen in den Fällen, in denen dies einer Partei aufgrund einer Gesetzeskollision untersagt ist.
- 14.2 Jede Partei muss sicherstellen, dass ihre Belegschaft, solange sie sich in Einrichtungen der anderen Partei aufhält, die angemessenen Standortvorschriften der anderen Partei bezüglich Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz (HSSE) einhält, die dem jeweiligen Besucher vor seiner Ankunft schriftlich mitgeteilt werden, ebenso wie die angemessenen Anweisungen der anderen Partei in diesem Zusammenhang.
- 15. Nukleare und medizinische Endanwendungen**
WAREN, FIRMWARE, SOFTWARE, DOKUMENTATIONEN, DIENSTLEISTUNGEN SOWIE DIE ERGEBNISSE AUS DIENSTLEISTUNGEN, DIE UNTER MIT DEM VERTRAG GELIEFERT WERDEN, DÜRFEN NICHT OHNE ANDERSLAUTENDE SCHRIFTLICHE ÜBEREINKUNFT BEIDER PARTEIEN IN VERBINDUNG MIT MEDIZINISCHEN, LEBENSERHALTENDEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ANWENDUNGEN GENUTZT WERDEN. JEGLICHE NUKLEAREN ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN ANWENDUNGEN SETZEN EINE DURCH DEN KUNDEN UNTERZEICHNETE NUKLEARFREISTELLUNG VORAUS. Unabhängig davon, ob es sich beim Eigentümer bzw. Betreiber der nuklearen, medizinischen oder anderweitigen Einrichtung um den Kunden handelt, verpflichtet sich der Kunde:
- sämtliche Waren, Software, Dokumentationen, Dienstleistungen und Ergebnisse aus Dienstleistungen unter diesen Einschränkungen anzunehmen;
 - sämtlichen späteren Käufern oder Nutzern diese Einschränkungen schriftlich zur Kenntnis zu bringen und
 - Emerson und die verbundenen Unternehmen von Emerson in Bezug auf sämtliche Ansprüche zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus einer solchen Nutzung von Waren, Firmware, Software, Dokumentationen, Dienstleistungen und Ergebnissen von Dienstleistungen ergeben. Diese Schadloshaltung deckt sämtliche Arten von Ansprüchen ab, einschließlich Vorwürfen der Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder Produkthaftung.
- 16. Schadenersatz**
- 16.1 Emerson haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen haftet Emerson jedoch für jegliche Fehler seitens der Belegschaft von Emerson (gesetzliche Vertreter, leitende Mitarbeiter und andere für die Erfüllung der Verpflichtungen von Emerson eingesetzte Personen), die für Schäden ursächlich sind.
- 16.2 Außer im Falle vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch die Belegschaft von Emerson oder der Schadenverursachung durch grobe Fahrlässigkeit seitens gesetzlicher Vertreter oder leitender Mitarbeiter von Emerson haftet Emerson nicht für den Ersatz mittelbarer Schäden. Emerson ist insbesondere nicht schadenersatzpflichtig bei entgangenen Gewinn, es sei denn ein solcher Schaden ist durch eine ausdrücklich übernommene Garantie gedeckt.
- 16.3 Außer im Falle vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch die Belegschaft von Emerson oder der Schadenverursachung durch grobe Fahrlässigkeit seitens gesetzlicher Vertreter oder leitender Mitarbeiter von Emerson ist die Haftung von Emerson in jedem Fall der Höhe nach auf typischerweise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbare Schäden beschränkt.
- 16.4 Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person, aus der Verletzung einer von Emerson ausdrücklich schriftlich ausgesprochenen Garantie sowie Schadenersatzansprüche im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 17. Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Mitteilungen**
- 17.1 Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien vereinbaren, Auswirkungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 auf dieses Recht und, soweit rechtlich möglich, sämtliche Regelungen, die unter Umständen die Anwendung des Rechts einer anderen Gerichtsbarkeit vorschreiben, auszuschließen.
- 17.2 Zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in München.
- 17.3 Sämtliche Mitteilungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen schriftlich abgefasst werden.
- 18. Vollständige Vereinbarung**
Der Vertrag stellt die ausschließliche und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit seinem Gegenstand dar. Ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung ersetzt der Vertrag sämtliche vorangegangenen oder gleichzeitig bestehenden Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Angebote in Bezug auf diesen Gegenstand, unabhängig davon, ob schriftlicher, mündlicher, ausdrücklicher oder impliziter Art.
- 19. Definitionen**
Nachfolgend aufgeführte und in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete Begriffe sind wie folgt definiert:
- Angaben zum Kunden** umfassen:
- Name, Adresse und Telefonnummer des Kunden, Warenempfänger und dessen Adresse;
 - dieselben Angaben für den Endbenutzer (falls es sich dabei nicht um den Kunden handelt) und
 - Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners des Kunden.
- Auftragsbestätigung:** Schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrags oder der Bestellung durch Emerson unter Verwendung des Standardformulars von Emerson für

Auftragsbestätigungen, einschließlich des gesamten Wortlauts des Formulars und seiner Anlagen.

Belegschaft: Personen, die für eine Partei (oder für ein verbundenes Unternehmen oder einen Subunternehmer der betreffenden Partei) arbeiten. Sie umfasst sowohl eigene Mitarbeiter als auch Vertragspersonal.

Bestellung: Bestellung oder Auftrag des Kunden oder Annahme eines Angebots von Emerson über die Lieferung, Bereitstellung oder Erbringung von Waren, Software, Dokumentationen und Dienstleistungen.

Cyberangriff: Cyberangriffe, Eindringversuche, unbefugte Zugriffe durch Dritte und andere böswillige Aktivitäten.

Dienstleistungen: Leistungen, die Emerson gemäß dem Vertrag erbringen muss.

Dokumentationen: Handbücher, Zeichnungen und sonstige Dokumente, die Emerson zusammen mit den Waren, der Software und den Dienstleistungen bereitstellen muss.

Emerson: Emerson Technologies GmbH & Co. OHG.

Firmware: Sämtliche Firmware, die in Waren integriert ist, die Emerson gemäß dem Vertrag liefern muss.

Gesetz(e) oder Recht(e): Geltende Gesetze, einschließlich gesetzlicher Vorschriften und Rechtsverordnungen, Erlasse, Richtlinien, Anordnungen, Statuten und Verordnungen mit Rechtskraft.

HSSE: Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz

Kunde: Käufer der Waren, Dokumentationen, Dienstleistungen und Softwarelizenzen.

Software: Sämtliche Software, die Emerson gemäß dem Vertrag bereitstellen muss.

Spezifikation: Vereinbarte Spezifikation zu den im Vertrag benannten Waren, Dokumentationen und Dienstleistungen bzw., falls keine derartige Spezifikation festgelegt

wurde, die bekannt gegebene Standardspezifikation von Emerson, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung Gültigkeit besitzt und veröffentlicht ist.

Standort: Im Vertrag genannte Orte, die weder zu Emerson noch zu einem verbundenen Unternehmen von Emerson gehören und im Vertrag als die Orte benannt sind, an denen die Waren zu installieren und die Dienstleistungen zu erbringen sind.

Tag: Beliebiger Tag, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Ort der im Vertrag benannten Niederlassung von Emerson.

Verbundenes Unternehmen: Bei einem verbundenen Unternehmen einer juristischen Person handelt es sich um eine Gesellschaft, die ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG ist.

Vertrag: Zwischen dem Kunden und Emerson geschlossene Vereinbarung über die Lieferung von Waren sowie die Bereitstellung von Dokumentationen oder Software und das Erbringen verbundener Dienstleistungen. Der Vertrag umfasst Folgendes: Das Angebot von Emerson, den Auftrag oder die Bestellung, die Auftragsbestätigung, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie sämtliche übrigen Dokumente, die in der Vereinbarung enthalten sind oder auf die in der Vereinbarung verwiesen oder Bezug genommen wird (siehe Ziffer 1.3 bezüglich der Rangfolge dieser Dokumente).

Vertragspreis: Gesamtpreis, den der Kunde für die Waren, Dokumentationen, Dienstleistungen und Softwarelizenzen an Emerson zu zahlen hat.

Waren: Waren, die Emerson gemäß dem Vertrag liefern muss.

Wiederverkaufsprodukte: Waren, die Emerson zum Weiterverkauf an den Kunden von einer anderen Partei als einem verbundenen Unternehmen von Emerson erwirbt.

Emerson Technologies GmbH & Co. OHG

Waldstrasse 53-55

63128

Dietzenbach

Germany

Registration No.: HRA 9051